

Sicherung von Vermessungspunkten (zu § 3 Nr. 1 und 3 VOB/B)

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte, Höhenfestpunkte und Grenzpunkte verantwortlich. Diese Punkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und ggf. unter Erfüllung der von ihm gemachten Auflagen beseitigt werden.

Unterrichtung des Auftraggebers, Bautagesbericht, Besprechungen (zu § 4 Nr. 1 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat für jeden Arbeitstag einen Bautagesbericht zu fertigen, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Dieses Bautagebuch ist nach den Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW zu führen. Der Bericht ist dem Auftraggeber in doppelter Ausfertigung bis zum Mittag des nächsten Arbeitstages zu übergeben, wenn nicht längere Zeitabschnitte für die Übergabe bestimmt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der festgelegte Bauleiter oder dessen Vertreter an Besprechungen teilzunehmen.

Schadstoffentsorgung

Es gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 bis 4 TVöG NRW genannten Vorgaben einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen. Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beträgen in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskunft verlangen.

Für den Fall der Verletzung der Pflichten nach § 2 Abs. 1 bis 4 TVöG NRW steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Im Falle der Überschreitung der Ausführungsfrist ist für jeden weiteren angefangenen Arbeitstag eine Konventionalstrafe i. H. v. 0,2 % der Auftragssumme max. 5 % der Auftragssumme zu zahlen. Die etwa fällig werdende Konventionalstrafe wird von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.

Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVöG NRW gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Abrechnung und Zahlung (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

Rechnungen und Nachträge sind grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Abschlagszahlungen (zu § 16 Nr. 1 VOB/B)

Anträge auf Abschlagszahlungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. In jedem Antrag sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der lfd. Nummer anzugeben.

Teilschlusszahlung und Zahlung (zu § 14 Nr. 1 und § 16 Nr. 4 VOB/B)

Soll ein in sich abgeschlossener Teil einer Leistung abgerechnet werden, so ist darüber eine Teilschlussrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt für die Abrechnung einer Leistung, deren Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen ist (§ 6 Nr. 5 VOB/B).

Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A und § 17 VOB/B)

Sicherheitsleistungen werden grundsätzlich in Form von Bürgschaften nach den Grundsätzen der §§ 9 c VOB/A bzw. 9 c EU VOB/A und 17 VOB/B verlangt.

Bekanntgabe und Verwendung von Daten im Sinne des § 12 Nr. 8 Abgabenordnung (AO)

Eine Firma, die ein Bauvorhaben in einer Stadt durchführt, in der sie nicht ortsansässig ist, muss dies bei ihrem zuständigen Finanzamt angeben, wenn das Vorhaben länger als 6 Monate dauert.

Form und Inhalt der Angebote (zu § 13 VOB/A)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache abzufassen und bis zum Öffnungstermin ausschließlich elektronisch in Textform über die Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr hochzuladen. Eine Übermittlung von Angeboten per E-Mail oder in Papierform ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss.

Verbindlich sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen dokumentierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens 5 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, per E-Mail darauf hinzuweisen. Weiterhin hat der Bieter den Auftraggeber auf eventuell bestehende Widersprüche in den Verdingungsunterlagen und auf Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Bauleistungen sowie etwaige Rechtsverstöße unverzüglich, spätestens 5 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, per E-Mail aufmerksam zu machen.

Vor Auftragserteilung werden vom Bestbieter folgende Unterlagen angefordert:

a) die Formblätter (VHB) 221 oder 222. Auf gesondertes Verlangen das Formblatt (VHB) 223. Ab einem Auftragswert von 30.000 € netto zusätzlich die Kalkulation im verschlossenen Umschlag. In der Urkalkulation müssen folgende Positionen getrennt ausgewiesen sein:

- Einzelkosten der Teilleistungen
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Umschlag zu öffnen und die Kalkulation bei Bedarf einzusehen. Diskretion wird seitens des Auftraggebers gewährleistet.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen Verfahren:

- b) Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen
- d) Eigenerklärung, dass der Auftragnehmer den Zahlungen der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist,
- e) Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- f) Versicherungsbestätigung der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, die für das in Betracht kommende Arbeitsgebiet einen ausreichenden Versicherungsschutz darlegt,
- g) Nachweis über den Eintrag in das Berufsregister bzw. in die Handwerksrolle,
- h) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft,
- i) die Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer im Falle von EU-weiten Ausschreibungen.

Bei beschränkten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben und den entsprechenden EU-Verfahren: Nur die Unterlagen nach a und i.

Sofern die geforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorgelegt werden, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.